

**Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Präsidialabteilung**

GZ Präs - 33.00-23/92-1

Graz, am 15. Sep. 1992

Ggst Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über den Zugang zu Informationen über die Umwelt; Begutachtung.

Bearbeiter: Fr.Dr.Ebner-Vogl
Tel.: (0316)877/2428 od.
2671 od. 2913 DW
Telefax: (0316)877/4395
DVR: 0087122

SETZENTV
132-GEN/10 P2
1. Dem Präsidium des Nationalrates
Dr.Karl Renner-Ring 3, 1010 Wien;
(mit 25 Abdrucken);

Datum: 17. SEP. 1992

2. dem Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform
Minoritenplatz 3, 1010 Wien;

*23. Okt. 1992**Nur*

3. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;

4. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;

5. allen Ämtern der Landesregierungen
(Landesamtsdirektion);6. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim
Amt der NÖ Landesregierung
Schenkenstraße 4, 1014 Wien,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

(Dr. Josef Krainer)



**AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG**

8011 Graz, Landesregierung - Präsidialabteilung

An das
Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11
1020 Wien

GZ Präs - 33.00-23/92-1

Ggst Entwurf einer Vereinbarung gemäß
Art.15a B-VG über den Zugang zu
Informationen über die Umwelt;
Begutachtung.

Bezug: Z1. 14 4761/61-II/5/92

Präsidialabteilung

8011 Graz, Hofgasse 15

DVR 0087122

Bearbeiter Fr.Dr.Ebner-Vogl

2913

Telefon DW (0316) 877 /

Telex 311838 lrggr

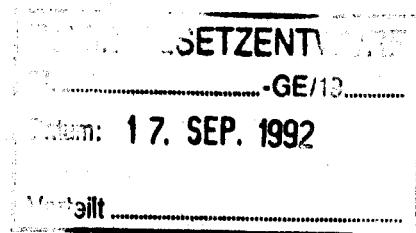
Telefax (0316) 877 / 2339

Parteienverkehr

Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen (GZ)
dieses Schreibens anführen

Graz, am 15. Sep. 1992



Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art.15a B-VG über den Zugang zu Informationen über die Umwelt wird von der Steiermärkischen Landesregierung begrüßt.

Von den seitens der Steiermark erfolgten Anregungen zum Umweltinformationsgesetz wurden bis auf einen Punkt alle in der gegenständlichen Vereinbarung berücksichtigt.

Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß es auch wünschenswert wäre, wenn die Mitteilungsschranken des Art.4 Abs.2 dadurch ergänzt würden, daß auch Mitteilungen über bereits gemäß Art.7 veröffentlichte Umweltdaten unterbleiben können.

Darüber hinaus sollte analog dem Auskunftspflichtgesetz über Berufungen gegen Bescheide gemäß Art.6 Z.1 sowie über Beschwerden von Betroffenen gemäß Art.5 Z.2 nicht von den Unabhängigen Verwaltungssenaten der Länder, sondern vom Verwaltungsgerichtshof entschieden werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Abdrucke dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landeshauptmann

(Dr.Josef Krainer)

